

## Satzung des Diakonischen Werkes Bamberg-Forchheim e. V.

### § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk - Innere Mission - Bamberg-Forchheim e. V.“ Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Ausübung diakonischer Arbeit in zeitgemäßer Form in den Dekanatsbezirken Bamberg, Forchheim (Sitz Muggendorf) und Gräfenberg und darüber hinaus unter den gegebenen Verhältnissen.

Das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e. V. betätigt sich auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe, in der Führung von Vereinsbetreuungen, der Schuldner- und Insolvenzberatung, der offenen Sozialarbeit und der Hilfe in besonderen Lebenslagen und errichtet und betreibt dazu geeignete Einrichtungen und Dienste. Im Rahmen des diakonisch-missionarischen Auftrages der Kirche koordiniert und fördert der Verein die diakonische Arbeit in den evangelischen Kirchengemeinden, regt die hierfür erforderlichen Arbeitsgebiete und Einrichtungen an und berät und unterstützt sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) die Evang.-Luth. Dekanatsbezirke und Kirchengemeinden der Dekanatsbezirke Bamberg, Forchheim (Sitz Muggendorf), Gräfenberg mit ihren diakonischen Einrichtungen sowie weitere Kirchengemeinden,
  - b) die in den Dekanatsbezirken bestehenden Vereine der Diakonie, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angeschlossen sind,
  - c) Glieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinden der Dekanatsbezirke,
  - d) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und
  - e) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht den Bewerbern/Bewerberinnen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

4. Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand
- d) der Beirat.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Absatz 1, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Arbeit des Vereins
  - b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates

- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem/der Abschlussprüfer/in geprüften Jahresabschlusses
  - d) Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
  - i) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Eine Vertretung mehrerer juristischer Personen durch eine natürliche Person ist unzulässig. Ist der/die Vertreter/in oder Bevollmächtigte/r selbst Mitglied, so bleibt ihr/sein Stimm-/Wahlrecht neben dem der vertretenen juristischen Person bestehen.

## **§ 8 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

2. Der/die Vorsitzende der Gesamt-Mitarbeitervertretung ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates; er/sie kann seinen/ihren Sitz im Verwaltungsrat an ein anderes Mitglied der Gesamt-Mitarbeitervertretung delegieren. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitglieder-versammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein; die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist. Im Verwaltungsrat sollen Repräsentanten aus Kirche und Diakonie sowie aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben vertreten sein.

Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Verwaltungsrat aus den in Satz 4 genannten Personen selbst.

Der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates soll in der Regel der Dekan/die Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Bamberg oder der Dekan/die Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Forchheim bzw. Gräfenberg sein. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Dieser Wahlgang wird vor der Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder durchgeführt.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die zweite/n Vorsitzende/n des Verwaltungsrates und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihren Dienst ehrenamtlich aus.
5. Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für die Erfüllung seiner Aufgaben für geboten erachtet, längstens bis zum Ende seiner Amtszeit, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

### **§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er genehmigt den vom Vorstand erlassenen Geschäftsverteilungsplan.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  - a) Der Verwaltungsrat beruft den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n des Vereins und die weiteren Vorstandsmitglieder und beruft sie ab.
  - b) Der Verwaltungsrat genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan, den Personalstellenplan und den Investitionsplan. Bei Kauf, Veräußerungen oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten ist vom Vorstand die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen.
  - c) Der Verwaltungsrat bestimmt und beauftragt eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer. Er hat den geprüften Jahresabschluss festzustellen.
  - d) Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden auch die Vorstandsmitglieder eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
2. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen.
3. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt wird.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Versendung dagegen schriftlich bei der Sitzungsleitung Widerspruch eingelegt wurde. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins
  - b) mindestens einem, höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Die Tätigkeit wird vergütet; die Höhe der Vergütung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.  
Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen ein/eine festangestellter/festangestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes Bamberg-Forchheim sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist angehören, mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte eine Frau sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder sich untereinander abstimmen sollen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden, so entscheidet die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig in ihren Geschäftsaufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der geschäftsführende Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins, bei erheblichen Abweichungen der Wirtschafts- und Personalplanung zeitnah den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n zu unterrichten, der wiederum den Verwaltungsrat informiert.

#### **§ 12 Geschäftsstelle**

Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 13 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Beauftragung durch den Verwaltungsrat jährlich vorgenommen. Der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

#### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat besteht in der Regel aus 12 Persönlichkeiten, die vom Verwaltungsrat berufen werden. Er hat beratende Funktion. Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates nach dessen Wahl. Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Verwaltungsrates.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten aus Kirche, Politik, Kultur und Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung vertreten sein, die aus dem Wirkungsbereich des DWBF gewonnen werden.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e. V. auf dem sozialpolitischen, kulturellen und kirchlichen Hintergrund zu beraten.

4. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat setzt den thematischen Schwerpunkt fest. Der Vorstand gibt einen Bericht.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins; Satzungsänderungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist.

Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Bamberg, Forchheim, Gräfenberg mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.